



**Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Gemeinden
Hemhofen und Röttenbach vom 18.11.2025**

TOP 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt: Der Vorsitzende Bgm. Wahl begrüßt die Verbandsräte, die Zuhörerschaft, die Mitarbeiter der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder frist- und formgerecht geladen wurden. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Der Wechsel der Ausschussmitglieder in der Gemeinde Hemhofen ist noch zu klären.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 33 Abs. 1 KommZG, die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

Beschluss: Kein Beschluss! Nur zur Information!

TOP 2

Allgemeine Informationen

Sachverhalt: Im Juni 2025 hat uns eine Beschwerde erreicht, wonach die Veröffentlichung der Niederschriften aus öffentlicher Sitzung nicht zeitnah auf der Homepage erfolgt. Diese Beschwerde wurde zeitgleich an die Rechtsaufsichtsbehörde gerichtet. – Ergebnis unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung war, dass eigentlich überhaupt keine Veröffentlichung der Niederschrift erfolgen muss, da bereits durch den Charakter einer öffentlichen Sitzung eine ausreichende Informationsmöglichkeit durch die Bürger gegeben ist.

Beschluss: Kein Beschluss! Nur zur Information!

TOP 3

**Information über Anstehende Investitionen;
Möglichkeiten der Finanzierung;
Langfristige Planung**

Sachverhalt: Herr Holzschuh informiert anhand der beigefügten Präsentation über die anstehenden Investitionen, die Möglichkeiten der Finanzierung sowie die langfristige Planung im Bereich der Wasserversorgung. Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits am 2.10.25 mit dem Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbands sowie der Fraktionsvorsitzenden der Gemeinden vorbesprochen.

Im Rahmen einer möglichen Förderung nach der RZWAs wird die Möglichkeit vorgestellt innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren die 34 km AZ-Leitungen zu erneuern. Die Finanzierung soll über eine Erhöhung der Gebühren erfolgen. Dadurch kann auf die einmalige Einhebung von Verbesserungsbeiträgen durch die Grundstückseigentümer verzichtet werden.

Die Vor- und Nachteile einer Gebühren- oder Beitragsfinanzierung werden dargestellt. Insbesondere der hohe Aufwand für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für Verbesserungsbeiträge (Ermittlung der Flächen in jedem Gebäude) würde einen sechsstelligen Betrag

verursachen. Im Gegenzug entfiele eine Fremdfinanzierung.

Die favorisierte Gebührenfinanzierung führt zu einer verursachergerechten Verteilung der Kosten.

Auszug aus der Stellungnahme der Rechtsaufsicht zur Finanzierung der geplanten Investitionen:

Die Entscheidung hinsichtlich der konkreten Finanzierung, d.h. die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen und/oder die Fremdfinanzierung obliegt der Verbandsversammlung. Im Falle der Fremdfinanzierung sollte sich der Zweckverband hinsichtlich der Finanzplanung nur generell im Klaren sein, welchen Weg man – im Hinblick auf die ganzen anderen Erneuerungsvorhaben der kommenden Dekade – finanzierungstechnisch einschlagen möchte.

Beschluss: Es wird folgender Grundsatzbeschluss über das weitere Vorgehen gefasst:

- 1) Der aktuell vorgeschlagenen umfangreichen Erneuerung des Leitungsnetzes wird zugestimmt. Die Machbarkeit soll mit den Fachplanern, die mögliche Ausschreibungs- und Vergabeverfahren mit einem externen Beratungsbüro beraten werden.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt die Fördermöglichkeiten zu prüfen und zu beantragen, sobald die Grenze der Härtefallschwelle erreicht ist.
- 3) Das Maßnahmenpaket soll durch die schrittweise Erhöhung der Wassergebühren finanziert werden.

Abstimmung: 17 : 0

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) aufgrund Neukalkulation zum 01.01.2026

Sachverhalt: Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2023–2025 wurde überprüft. Ursprünglich war eine Kalkulation bis 2026 vorgesehen, der Zeitraum wurde jedoch auf drei Jahre verkürzt. Im Kalkulationszeitraum 2023–2025 zeigt sich insbesondere für das Jahr 2025 ein erheblicher Verlust, der vor allem auf umfangreiche und zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an den Wasserleitungen zurückzuführen ist. Es besteht daher ein Anpassungsbedarf ab dem Jahr 2026, um eine kostendeckende Gebührenerhebung sicherzustellen – noch ohne Berücksichtigung einer umfassenden Sanierung der Wasserleitungen.

Zur Deckung der entstandenen Unterdeckung, insbesondere aus dem Jahr 2025, ist eine Umlage und Einhebung der Gebührenunterdeckung innerhalb von zwei Jahren erforderlich.

Die neue Kalkulation führt zu einer **Anpassung der Gebühr auf 4,85 € pro m³**, darin enthalten sind unter anderem:

- **0,96 € pro m³** zur Deckung der Verluste aus den Vorjahren,
- **0,10 € pro m³** für den sogenannten „Wassercents“,
- **0,05 € pro m³** durch die Reduzierung der verkauften Wassermenge.

Vorschlag zur zukünftigen Gebührenstruktur (alle Beiträge netto):

- Erhöhung der Grundgebühr von 96 € auf **240 € pro Jahr und Wasserzähler**,
- Erhöhung der Gebühr pro m³ von 3,26 € auf **3,88 € pro m³**,

Mit der deutlichen Anhebung der Grundgebühr bei nur moderater Erhöhung des Verbrauchspreises wird einerseits die Kostenbasis gesichert, andererseits bleiben die Verbrauchspreise stabil und extreme Schwankungen durch evtl. sinkenden Wasserverbrauch werden vermieden.

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf vom 18.11.25 einer Satzung zur Änderung der ursprünglichen Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.09.2010 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

(*Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.*)

Abstimmung: 17 : 0

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtrahaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt: Der vorliegende Nachtragshaushalt umfasst Anpassungen in zwei Haushaltsstellen. Ursprünglich war vorgesehen, die Erneuerung der Wasserleitungen im **Verwaltungshaushalt** zu veranschlagen und über die laufende Gebühr als Unterhaltsmaßnahme zu finanzieren. Aufgrund der erheblich gestiegenen Aufwendungen in den Jahren 2024 und 2025 ist diese Vorgehensweise jedoch nicht mehr tragfähig.

Für das Jahr 2025 ist mit Unterhaltsausgaben in Höhe von rund **1,8 Mio. €** zu rechnen – gegenüber einem ursprünglich veranschlagten Ansatz von **865.000 €**. Ohne Nachtragshaushalt würde hierdurch ein Fehlbetrag entstehen, der in den kommenden Jahren auszugleichen wäre.

Da im Rahmen der strategischen Netzplanung ohnehin eine **beschleunigte Erneuerung der Wasserleitungen** vorgesehen ist und diese Maßnahmen über die **RZWas – Richtlinie zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben in Bayern** – gefördert werden können, sollen die entsprechenden Maßnahmen nunmehr im **Vermögenshaushalt** dargestellt werden. Geplant ist, Investitionsmaßnahmen aus dem Jahr 2025 in Höhe von bis zu **1 Mio. €** in den Vermögenshaushalt umzubuchen und über Kreditaufnahmen zu finanzieren.

Diese Umstellung entlastet kurzfristig die Gebühr, ermöglicht den Ausgleich des Fehlbetrags aus den Vorjahren innerhalb von zwei Jahren und schafft zugleich finanziellen Handlungsspielraum.

(*Das Vorgehen wurde bereits mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt; die Zustimmung wurde in Aussicht gestellt.*)

Die geplanten Leitungsmaßnahmen sind ihrem Umfang nach sowie im Zusammenhang mit weiteren Verbesserungen – etwa zur **Optimierung der Druckverhältnisse** – grundsätzlich als **verbesserungsbeitragsfähig** einzustufen.

Nach der ständigen Rechtsprechung in Bayern gelten Maßnahmen als Verbesserung oder Erneuerung einer bestehenden Einrichtung und damit als beitragsfähig, wenn sie der bereits hergestellten Einrichtung neue oder zusätzliche Vorteile bringen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Funktionsfähigkeit, Qualität oder

Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert.

Bei der Wasserversorgung zählen hierzu insbesondere Maßnahmen, die die **Versorgungsqualität, Versorgungssicherheit** oder den **Feuerschutz** erhöhen.

Demgegenüber sind reine Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen, die sich auf den Austausch einzelner Leitungen beschränken und nicht Teil einer Gesamtmaßnahme sind, **nicht beitragsfähig** und verbleiben daher im Verwaltungshaushalt.

Zusammenfassend ist der geplante umfangreiche Austausch bzw. die Erneuerung des Leitungsnetzes als erhebliche Maßnahme im Sinne einer beitragsfähigen Verbesserung einzustufen. Die Verlagerung dieser Maßnahmen in den Vermögenshaushalt ist daher sachlich gerechtfertigt und wird mit dieser Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vollzogen.

Diese Einstufung ist zugleich **erforderlich**, um die **haushaltrechtlichen Vorgaben** zur Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu erfüllen und die Darstellung der Leitungserneuerungen im Vermögenshaushalt rechtlich korrekt zu gewährleisten. Die so aktivierten Maßnahmen werden künftig über **Abschreibung und Verzinsung** in die **Gebührenkalkulation** einfließen.

Durch dieses Vorgehen wird weiterhin eine **Finanzierung über die laufenden Gebühren** angestrebt; auf die Erhebung einmaliger **Verbesserungsbeiträge durch die Grundstückseigentümer** wird bewusst verzichtet.

Bei folgenden Haushaltssätzen ergeben sich hierdurch Änderungen:

1.8151.9503: Erhöhung von 0 € auf 1.000.000 €

1.9121.2778: Erhöhung von 1.000.000 € auf 2.000.000 €

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

(*Die Haushaltssatzung ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.*)

Abstimmung: 17:0

TOP 6

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.05.2025

Beschluss: Die Niederschrift der Verbandssitzung vom 20.05.2025 wird hiermit festgestellt und genehmigt.

Abstimmung: 12 : 0 (5 Enthaltungen)

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 8

Austausch Wasserleitung Reihendorfer Weg (Hauptstr. – Lange Straße) Hemhofen; Vergabe der Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Miller

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den Auftrag an das Ingenieurbüro Miller, 90491 Nürnberg, gemäß der Honorarermittlung von 32.410,14 € netto zu vergeben.

Abstimmung: 17 : 0

TOP 9

Erneuerung der SPS-Anlage (Speicherprogrammierbare Steuerung) in der Wasseraufbereitungsanlage

Beschluss: Der Sachstandsbericht des Wasserzweckverbands wird zur Kenntnis genommen. Der 2. Vorsitzende Ludwig Wahl wird beauftragt und ermächtigt, den Auftrag vorbehaltlich der Nachprüfung durch das Ingenieurbüro zu vergeben.

Abstimmung: 17 : 0

TOP 10

Erneuerung der Einzäunungen an den Brunnen 3 und 4 (gemäß Niederschrift vom 29.10.2025 des Staatlichen Gesundheitsamts Erlangen-Höchstadt)

Beschluss: Der Sachstandsbericht des Wasserzweckverbands wird zur Kenntnis genommen. Der 2. Vorsitzende Ludwig Wahl wird beauftragt und ermächtigt, den Auftrag an das wirtschaftlichste Angebot der Firma Gerhard Matheiowetz über 15.750,- € netto zu vergeben.

Abstimmung: 17 : 0

II. Vorsitzender
Ludwig Wahl

Schriftführer
Bastian Holzschuh